

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 23. Juni 1988

109. Stück

299. Verordnung: Namensänderungsverordnung — NÄV

300. Verordnung: Änderung der Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr

299. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 7. Juni 1988 zur Durchführung des Namensänderungsgesetzes (Namensänderungsverordnung — NÄV)

Auf Grund des Namensänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 195/1988, wird verordnet:

Antrag auf Namensänderung

§ 1. Der Antrag auf Änderung des Familiennamens und Vornamens hat zu enthalten

1. den Familiennamen, die Vornamen, die Wohnanschrift, das Datum und den Ort der Geburt sowie die Staatsangehörigkeit (Staatenlosigkeit oder ungeklärte Staatsangehörigkeit, Rechtsstellung eines Flüchtlings) des Antragstellers;
2. Angaben nach Z 1 über den Ehegatten des Antragstellers, soweit dieser den gleichen Familiennamen führt;
3. Angaben nach Z 1 über nachstehende Kinder, soweit sie dem Personenkreis des § 1 Abs. 1 des Namensänderungsgesetzes angehören, minderjährig und ledig sind und bisher den Familiennamen des Antragstellers geführt haben:
 - a) sofern sich die Änderung des Familiennamens auf den Ehegatten des Antragstellers erstrecken soll:
 - aa) gemeinsame eheliche Kinder der Ehegatten;
 - bb) gemeinsam von den Ehegatten an Kindesstatt angenommene Kinder;
 - cc) durch einen Ehegatten an Kindesstatt angenommene Kinder des anderen Ehegatten;
 - dd) uneheliche Kinder der Ehefrau, denen der Ehemann seinen Familiennamen gegeben hat;

- b) uneheliche Kinder der Antragstellerin;
- c) uneheliche Kinder des Antragstellers, dessen Vaterschaft festgestellt ist und der dem Kind seinen Familiennamen gegeben hat;
- d) Kinder der in Z 3 angeführten Kinder;
4. die Gründe, aus denen die Änderung des Familiennamens und Vornamens beantragt wird;
5. den Familiennamen und die Vornamen, deren Bewilligung beantragt wird, gegebenenfalls auch die Vornamen, die entfallen sollen oder deren Reihenfolge geändert werden soll;
6. gegebenenfalls den Antrag, den Ehegatten oder in Z 3 angeführte Kinder von der Erstreckung der Wirkung der Änderung des Familiennamens auszuschließen;
7. Angaben über den Familiennamen, die Vornamen und die Wohnanschrift von Parteien im Sinn des § 8 Abs. 1 Z 4 und 5 des Namensänderungsgesetzes, soweit der Antragsteller dazu in der Lage ist;
8. die Unterschrift des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters, insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Beilagen zum Antrag

§ 2. (1) Dem Antrag sind beizulegen

1. die Geburtsurkunde des Antragstellers, seines Ehegatten und der in § 1 Z 3 angeführten Kinder;
2. die Heiratsurkunde, wenn der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung verheiratet ist;
3. der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft oder die Glaubhaftmachung der Staatenlosigkeit oder ungeklärten Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung eines Flüchtlings im Sinn der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/

- 1955, und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974, des Antragstellers und der in Z 1 angeführten Personen;
4. der Nachweis des Wohnsitzes, mangels eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland, mangels auch eines solchen des letzten Wohnsitzes im Inland;
 5. der Nachweis der Vertretungsbefugnis, wenn der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter eingebracht wird.

(2) Die Behörde hat die Vorlage weiterer Nachweise zu verlangen, wenn dies zur Feststellung des maßgebenden Sachverhalts erforderlich ist.

Mitteilungen

§ 3. (1) Jede Änderung des Familiennamens und Vornamens einer Person auf Grund einer Bewilligung oder der Erstreckung der Wirkung einer Änderung des Familiennamens ist jedenfalls mitzuteilen

1. der Personenstandsbehörde (Altmatrikenführer), in deren Geburtenbuch die Geburt beurkundet ist;
2. der Personenstandsbehörde (Altmatrikenführer), in deren Ehebuch die Eheschließung beurkundet ist;
3. der Staatsbürgerschaftsevidenzstelle;
4. der Meldebehörde;
5. der Wählerevidenz, wenn die Änderung einen österreichischen Staatsbürger betrifft, der das 18. Lebensjahr vollendet hat;

6. der Bundespolizeidirektion Wien, wenn die Änderung eine Person betrifft, die das 14. Lebensjahr vollendet hat;
7. dem Militärkommando, wenn die Änderung einen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechts betrifft, der das 17. Lebensjahr vollendet hat und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, noch nicht abgelaufen ist;
8. dem Gericht, wenn die Änderung eine unter Pflegschaft (Sachwalterschaft) stehende Person betrifft;
9. der österreichischen Notariatskammer.

(2) Mitteilungen gemäß § 9 des Namensänderungsgesetzes haben zu enthalten

1. den Familiennamen und die Vornamen vor und nach der Namensänderung;
2. die Wohnanschrift;
3. das Datum, den Ort und die Eintragung der Geburt, gegebenenfalls auch der Eheschließung;
4. die Staatsangehörigkeit (Staatenlosigkeit oder ungeklärte Staatsangehörigkeit, Rechtsstellung eines Flüchtlings), den Nachweis und die Evidenzgemeinde;
5. die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, den Tag und die Geschäftszahl sowie den Tag der Wirksamkeit der Entscheidung.

Inkrafttreten

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Blecha

300. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 13. Juni 1988, mit der die Verordnung über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr geändert wird

Auf Grund des § 11 des Saatgutgesetzes 1937, BGBl. Nr. 236, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 230/1982, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die gemäß § 11 des Saatgutgesetzes 1937 zu entrichtende Plombierungsgebühr, BGBl. Nr. 220/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Ein Punkt der in den Anlagen A, B und C angeführten Tarife entspricht einem Betrag von 10,50 S.“

2. Der Abschnitt „I. Kosten der Plombierung:“ der Anlage A lautet:

„I. Kosten der Plombierung:

Tarifpost	Code-Nr.	Bezeichnung	Kosten in Punkten
A	16045	amtlicher Anhänger, je Stück	0,2
B	16041	amtlicher Anhänger inklusive Klebezettel mit Beschriftung, je Stück	0,3
C	16042	Verlängerung der Gültigkeit des Klebezettels, je Stück	0,2
D	16043	Ersatz beschädigter oder in Verlust geratener Anhänger und Klebezettel, je Stück	1,6
E	16051	zusätzliche Klebesiegel, je Stück	0,1
F	16050	Grundkosten für die Plombierung (ausgenommen Kleinpackungen) je Saatgutpartie	8,0
		Zusatzkosten für die Plombierung von je angefangene 10 Packungseinheiten (Plombe, Klebesiegel und dergleichen)	0,5
G	16055	Grundkosten für die Plombierung von Kleinpackungen (eine Kleinpackung: maximal 20 kg) je Saatgutpartie	16,0
		Zusatzkosten für die Plombierung von je angefangene 10 Kleinpackungen (Plombe, Klebesiegel und dergleichen)	0,3“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Riegler



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.